

Leipziger



Staatsanzeiger

Nr. 76

Mittwoch, den 11. August

1920

Inhalt: Wohnungsmangelverordnung für den Bezirk des Verw.-Amts Schötmar. S. 509. — Benennung der tschechoslowakischen Vertretungsbehörden. S. 509. — Versorgung mit Heizstoffen. S. 509. — Abänderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung. S. 510. — Butterhöchstpreise. S. 510. — Getreidebewirtschaftung im Erntejahr 1920. S. 511. — Kursus zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern in Lemgo und Schötmar. S. 517.

Die heute ausgegebene Nr. 26 der Leipziger Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 86. Verordnung vom 5. August 1920, betreffend die Verteilung der den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zufließenden Anteile an dem Umsatzsteuerauskommen.

Bekanntmachung.

Die §§ 3 und 6 der Ausführungsverordnung zur Wohnungsmangelverordnung vom 6. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 463 ff.) gelten von jetzt an im ganzen Bezirk des Verwaltungsamts Schötmar.

Detmold, den 6. August 1920.

Leipziger Landespräsidium

Nr. 7754. El. Becker Neumann-Hofer Drahe

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin führt nunmehr die tschechoslowakische Vertretungsbehörde in Hamburg die Bezeichnung: Generalkonsulat, die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden in Berlin, Dresden, Köln und München die Bezeichnung:

Konsulat und die Vertretungsbehörden in Dortmund, Frankfurt a. Main, Leipzig, Chemnitz und Breslau die Bezeichnung: Vizekonsulat.

Detmold, den 7. August 1920.

Leipziger Landespräsidium

Nr. 7712. El. Becker Neumann-Hofer Drahe

Die Versorgung mit Heizstoffen wird im kommenden Winter besonders schwierig werden. Kohlen sind knapp und teuer, auch Holz ist zur Zeit in nennenswerten Mengen nicht zu haben. Im Lande wird vielfach angenommen, daß man jetzt mit dem Erwerb von Kohlen zurückgehalten könne, weil es zum Winter ja doch wieder billiges Brennholz gebe. Es wird davor gewarnt, solchen Ansichten Glauben zu schenken und angebotene Kohlen in Erwartung späteren billigeren Holzbezuges auszuslagern. Es wird voraussichtlich nicht entfernt soviel Holz geschlagen werden können, wie im vergangenen Winter, sonst gehen

unsere an sich schon hart angegriffenen Waldbestände völliger Vernichtung entgegen. Der Einschlag wird beschränkt werden müssen. Ob und inwieweit eine Verteilung des verfügbaren Holzes auf die Bedarfsberechtigten unter behördlicher Mitwirkung etwa erforderlich ist, unterliegt zur Zeit noch der Prüfung. Es wird jedenfalls schon jetzt auf die schwierige Lage unserer Versorgung mit Heizmitteln hingewiesen und davor gewarnt, die Bedarfsdeckung in Kohlen mit Rücksicht auf etwaigen späteren Mehrbezug von Holz zu vernachlässigen.

Detmold, den 9. August 1920.

Lippisches Landespräsidium
Nr. 7563. El. Becker Neumann-Hofer Drake

Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung 1920.

Die Ausführungsanweisung vom 27. Juli 1920 (Beilage zu Nr. 72 des Staatsanzeigers) zu § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 der Ausführungsanweisung zu § 63 a. a. O. wird gestrichen.
2. Anstelle des Absatzes 1 treten folgende Vorschriften:

„Die Bestimmung, wer als Selbstversorger anzusehen ist, bleibt dem Landespräsidium vorbehalten.

Das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide wird landwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum zugestanden, für den ihre selbsterzeugten Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger mit der zulässigen Wochenkopfmenge ausreichen, längstens jedoch bis zum 15. September 1921 (Vollselbstversorger, Teilselbstversorger). Nach Beendigung der Selbstversorgung sind die Angehörigen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes als Versorgungsberechtigte anzumelden und von der L. W. G. mit Brotmarken zu versehen.“

Diese Vorschriften gelten auch für die-

jenigen Früchte, die bereits eingeerntet sind und bei denen die aufgehobenen Vorschriften bereits Anwendung gefunden haben.

Detmold, den 10. August 1920.

Lippisches Landespräsidium
Nr. 7780. El. Becker Neumann-Hofer Drake

Bekanntmachung über Butterhöchstpreise.

Unter Beseitigung der Butterpreise in Abschnitt 3 und 4 der Preisfestsetzung vom 27. Februar 1920 (Staatsanzeiger S. 155) werden mit Wirkung vom 5. August 1920 nach Beratung im Beirat des Landesernährungsamts für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel folgende Butterpreise festgesetzt:

Für Bauernbutter:

1. Bei Lieferung vom Hofe des Buttererzeugers an den Wiederverkäufer oder an die amtliche Handelsstelle 9 *M.*
2. Bei Lieferung seitens des Buttererzeugers im Kleinverkauf vom Wagen oder am Stiege des Verbrauchers 9,60 *M.*
3. Im Kleinverkauf seitens des Wiederverkäufers oder der amtlichen Handelsstellen an den Verbraucher 10,50 *M.*

Für Molkereibutter:

1. Bei Lieferung seitens der gewerblichen Molkereien an den Wiederverkäufer oder an die amtliche Handelsstelle 9,80 *M.*
2. Bei Lieferung vom Lager der L. W. G. 9,90 *M.*
3. Im Kleinverkauf seitens der gewerblichen Molkereien oder der amtlichen Handelsstellen an den Verbraucher 10,50 *M.*

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der späteren Abänderungs- und Ergänzungsverordnung.

Überschreitungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 *M.* bestraft.

Detmold, den 9. August 1920.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K Nr. 4332. Feldman

Anordnung

für die Getreidebewirtschaftung im Erntejahr 1920 (Selbstversorger- und Mühlenkontrolle).

Aufgrund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920, vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920, S. 1021) und der Ausführungsanweisung des Preussischen Landespräsidiums (Beilage zu Nr. 72 des Staatsanzeigers für 1920) vom 27. Juli 1920, wird nach Zustimmung des Landesernährungsamts-Verwaltungsabteilung hiermit folgendes angeordnet:

I. Beschlagnahme.

1. Unter den in dieser Anordnung genannten „Früchten“, die mit der Trennung vom Boden als für den Kommunalverband beschlagnahmt gelten, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, sind die nach § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 beschlagnahmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse an Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Tessen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, einschließlich Gemenge aus diesen Früchten zu verstehen. Der Erzeuger derselben ist zur pfleglichen Behandlung und bestmöglichen Einlagerung verpflichtet und für die unverfälschte Aufbewahrung der Früchte verantwortlich. Er darf, außer den ihm zustehenden Bedarfsanteilen zur Ernährung, Verfütterung und zur Aussaat, keinerlei Veränderungen an denselben vornehmen, es sei denn, daß diese Veränderung zum Zwecke der Ablieferung an den Kommunalverband bzw. an den Kommissionär der Reichsstelle erfolgt.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebaute Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Brotgetreide monatlich 12 kg, an an Gerste und Hafer monatlich je 5 kg verbrauchen;
- b) die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigte zum eigenen Verbrauch liefern;
- c) an das im Betriebe gehaltene Vieh, die vom Reichs ernährungsminister mit Zustimmung des Reichsrates festgesetzten Mengen Gerste und Hafer verfüttern; die Verfütterung darf nur im gedroschenem Zustande erfolgen, soweit das Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung nicht Ausnahmen zuläßt;

d) Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar verwenden

an Winterroggen	bis zu 170,5 kg,
an Sommerroggen	" " 176 "
an Winterweizen	" " 209 "
an Sommerweizen	" " 203,5 "
an ungegerbtem Spelz	" " 330 "
an Spelzkernen	" " 231 "
an Gerste	" " 176 "
an Hafer	" " 165 "
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.	

Das Verfüttern von Brotgetreide an das Vieh ist verboten. Als Brotgetreide gelten: Roggen, Weizen und Gemenge mit diesen Früchten.

II. Deputatempfänger.

3. Deputatkornempfänger übernehmen mit der Aushändigung der Deputate nicht allein die Rechte, sondern auch sämtliche Pflichten eines Selbstversorgers.

4. Der Ortsvertreter hat über jede Aushändigung von Deputatkorn dem Ortsvertreter des Wohnortes des Deputatkornempfängers Mitteilung zu machen unter Angabe von Art und Menge der empfangenen Deputate.

5. Jeder Empfänger von Deputatkorn muß seinem Ortsvertreter vom Empfange des Deputatkorns binnen 48 Stunden nach dem Empfange zum Zwecke der Anlegung einer Wirtschaftskarte bzw. Ergänzung der schon bestehenden Wirtschaftskarte Mitteilung machen.

6. Der Ortsvertreter der Wohngemeinde des Deputatkornempfängers hat für diesen sofort eine Wirtschaftskarte nach Maßgabe der Bestimmungen für die übrigen Selbstversorger anzulegen und laufend zu führen.

III. Selbstversorger.

7. Als Selbstversorger gelten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Angehörige ihrer Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Vohn oder Leibgebirge (Altenteil, Leibzucht usw.) Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, und zwar nur für die Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalte leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Ferner gelten als Selbstversorger Deputatkornempfänger und die Angehörigen ihrer Wirtschaft.

IV. Wirtschaftskarte.

8. Die Ortsvertreter haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks und für die Wirtschaftsbetriebe der Deputatkornempfänger eine Wirtschaftskarte nach der ihnen von der Geschäftsstelle der L. W. G. aus zugegangenen Anweisung anzulegen, aufzubewahren und fortlaufend sauber und genau zu führen. Die Aufbewahrung hat nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern zu erfolgen. Die Eintragungen in die Wirtschaftskarten erfolgen grundsätzlich durch die Ortsvertreter; Eintragungen durch die Betriebsunternehmer sind unzulässig, doch ist den Betriebsunternehmern auf Anfordern eine Abschrift der Wirtschaftskarte gegen eine Gebühr von 1 M zu erteilen. Die Gebühr erhält der Ortsvertreter.

9. Die Betriebsunternehmer bzw. ihre Stellvertreter in der Wirtschaft sind verpflichtet, den Ortsvertretern die zur Ausfüllung der Wirtschaftskarten erforderlichen Angaben zu machen, und zwar kann der Ortsvertreter nach eigenem Ermessen einen bestimmten Tag in jedem Monat und einen bestimmten Ort für die Anmeldung bezeichnen. Jeder Erbruch oder sonstige Zugänge an Früchten müssen spätestens innerhalb 2 Tagen dem Ortsvertreter ohne Aufforderung des letzteren zur Wirtschaftskarte angemeldet werden. Die Betriebsunternehmer bzw. ihre Stellvertreter müssen den Ortsvertretern und sonstigen Beauftragten der L. W. G. jederzeit Einblick in ihre Wirtschaftsräume und Zutritt zu diesen gestatten und ihnen die in der Wirtschaft geführten Bücher, in welche die Früchte eingetragen sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

V. Ablieferungspflicht.

10. Alle den Bedarfsanteil des Selbstversorgers nach Ziffer 2 dieser Anordnung übersteigenden Vorräte sind unaufgefordert an den Kommissionär der Reichsgetreidestelle bzw. des Kommunalverbandes zur Ablieferung zu bringen. Abzuliefern sind ohne besondere Aufforderung

1. die abgelieferungspflichtigen Vorräte, soweit sie bis zum 31. Dezember 1920 erbrochen sind, spätestens am 15. Januar 1921,

2. alle später erdrockenen Vorräte spätestens am 15. April 1921. Die Festsetzung besonderer Fristen bleibt vorbehalten. Der Aufforderung des Ortsvertreters bzw. des Landesernährungsamts-Geschäftsabteilung auf sofortige Ablieferung innerhalb einer besonders bestimmten Frist hat jeder Selbstversorger Folge zu leisten.

11. Die den Betriebsunternehmern bei der Ablieferung von Früchten von den Kommissionären (Bewirtschaftern) auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahre aufzubewahren.

12. Winterkorn ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern, einerlei, von welcher Art und Beschaffenheit es ist.

VI. Mahl- und Schrotarten.

13. Zustehendes Futtergetreide darf nur im gedroschenen Zustande verfüttert werden. Verfütterung als Häcksel ist verboten, ebenso Verfütterung unzerschnittener oder unausgedroschener Vorräte. Ausnahmen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der L. W. G. in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

14. Selbstversorger dürfen Früchte nur gegen Mahl- oder Schrotkarte ausmahlen oder schroten lassen. Diese Karten werden nur vom 1. Ortsvertreter ausgestellt; sie sind von diesem in die Selbstversorgerliste und Wirtschaftskarte einzutragen. Jede Verarbeitung der in Ziffer 1 dieser Anordnung genannten Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken oder ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben darf nur auf Mahl- oder Schrotkarten erfolgen. Auf Personen, die, ohne Selbstversorger zu sein, berechtigt sind, der Beschlagnahme unterliegende Früchte, insbesondere Hafer und Gerste zu Futterzwecken zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, finden diese und die folgenden über Mahl- und Schrotkarten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Vermahlungen für die L. W. G. sind nur nach schriftlichem Auftrag der Geschäftsstelle zulässig.

15. Für Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte ist vom Selbstversorger eine Gebühr von 20 Pfg. an den Ortsvertreter zu entrichten.

Werden die Mahl- oder Schrotkarten nicht zu den vom Ortsvertreter angelegten und ortsüblich bekanntgegebenen Zeiten abgeholt, dann sind die Ortsvertreter verpflichtet, einen Aufschlag von 50 Pfg. zu der obigen Gebühr für die Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte vom Antragsteller zu erheben. Ausnahmen sind nur für den Fall entschuldigbarer Verspätung in Krankheitsfällen usw. zulässig. Mahl- oder Schrotkarten dürfen vom Ortsvertreter nicht eher ausgefertigt werden, bis der Selbstversorger einen Erdrusch über die betreffende Getreideart beim Ortsvertreter angemeldet hat.

16. Mahl- und Schrotkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig, die nicht länger als 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung der L. W. G. bis zu 4 Monaten lauten dürfen. Mahl- und Schrotkarten dürfen jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für zwei Monate entspricht. Nur im Falle dringenden Bedürfnisses kann diese Frist mit besonderer Genehmigung der L. W. G. auf 4 Monate verlängert werden. Der Ortsvertreter hat dem Selbstversorger die Mühle anzuweisen, in der er seine Früchte verarbeiten lassen darf. Die Wünsche des Selbstversorgers auf Zuweisung einer bestimmten Mühle sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mehr wie eine Mühle zur Vermahlung des Brotgetreides und zum Verschroten

des Futtergetreides und eine weitere Mühle zur Herstellung der Grütze, Flocken usw., im ganzen also zwei Mühlen, dürfen den Selbstversorgern nicht zugewiesen werden. Ein Wechsel des Mühlenbetriebes und die Zuweisung von mehr als zwei Mühlen ist nur nach vorheriger Zustimmung der L. W. G. zulässig.

Die Verarbeitung von Früchten darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen, die im Bezirk der L. W. G. belegen sind. Die Zulassung außerlippischer Grenzmühlen wird von Fall zu Fall besonders bekanntgegeben.

17. Die Säcke, in denen die zu mahlenben oder zu schrotenden Vorräte vom Selbstversorger zur Mühle oder in denen das Mahlgut von der Mühle zur Wohnung des Eigentümers gebracht werden, müssen mit einem Anhängesettel nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen Muster versehen sein. Die Anhängesettel sind beim Ortsvertreter mit der Mahl- oder Schrotkarte zugleich anzufordern und vom Ortsvertreter dem Selbstversorger zum Selbstkostenpreise von 10 Pfg. zu behändigen. Der Anhängesettel ist an dem Sacke sorgfältig zu befestigen und hat an demselben so lange zu verbleiben, bis der Selbstversorger das Mahlgut wieder in seine Wohnung aufnimmt. Säcke ohne Anhängesettel darf der Müller nicht annehmen, ebenso wenig Säcke mit Anhängesettel, die unleserlich geschrieben sind.

18. Der Selbstversorger hat den mit dem vorgenannten Anhängesettel versehenen Sack Früchte dem Müller gleichzeitig mit der ihm vom Ortsvertreter ausgestellten Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben; ohne diese Karte darf der Müller kein Getreide annehmen und vermahlen. Eine größere Menge Früchte als auf der Mahl- oder Schrotkarte freigegeben, darf weder vom Selbstversorger zur Mühle gegeben noch vom Müller angenommen werden.

Jeder Mahlpucken, der von einem Revisionsbeamten auf dem Wege von der Wohnung des Selbstversorgers zur Mühle angetroffen wird und dessen Überbringer nicht die Mahl- oder Schrotkarte bei sich führt, verfällt ohne weiteres der Beschlagnahme, desgleichen alle Mahl- und Schrottergebnisse auf dem Wege von der Mühle in die Wohnung des Eigentümers, wenn vom Abholer der vom Müller bescheinigte Abschnitt 2 der Mahl- oder Schrotkarte zu dem erledigten Mahlergebnisse nicht vorgezeigt werden kann.

Pucken, an denen der vorgeschriebene Anhängesettel fehlt, verfallen ebenfalls der Beschlagnahme.

19. Die Lagerung des ihm zur Vermahlung übergebenen Getreides muß der Müller so vornehmen, daß eine Nachprüfung der Bestände jederzeit möglich ist. An jedem Pucken muß dabei der vorgeschriebene Anhängesettel sich befinden und die Mahl- oder Schrotkarte vom Müller oder dessen Stellvertreter sofort vorgezeigt werden können. Die Lagerung des eigenen Getreides der Müller in den Mühlenräumen ist nur zulässig, wenn der Müller keine anderen Vorratsräume zur Verfügung und von der L. W. G. die ausdrückliche Genehmigung erhalten hat, seine Mühlenräume zur Lagerung der eigenen Kornbestände mit in Anspruch zu nehmen. Die im Vorjahre erteilten Genehmigungen erlöschen sämtlich mit dem 15. 8. d. J. und sind deshalb unter eingehender Begründung erneut einzuholen.

Kommunalverbandsgetreide darf mit Selbstversorgergetreide weder während der Lagerung noch während der Vermahlung zusammengeschüttet werden, das gilt auch für sämtliche aus diesen Vermahlungen anfallenden Produkte.

20. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte und im Mahlbuch den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das gleichfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall, Grütze, Graupen usw. in beiden Abschnitten der Karten und des Mahlbuches einzutragen.

Abchnitt 1 der Mahlkarte ist vom Müller zur Kontrolle aufzubewahren und mit einer Durchschrift des Mahlbuches am Schlusse desjenigen Monats, in dem der Mahlauftrag erledigt, das Mahlergebnis also an den Eigentümer ausgehändigt ist, der Geschäftsstelle der L. W. G. zu übersenden; dabei ist die laufende Nummer des Mahlbuches anzugeben. Die Mahlkarten sind bei der Übersendung nach der Reihenfolge der Nummern zu ordnen. Die Einsendung der bezeichneten Unterlagen hat bis zum 5. jeden Monats zu erfolgen.

21. Der vom Müller dem Selbstversorger nach Erledigung des Mahlauftrages mit dem fertigen Mahlgut zurückzugebende Abschnitt 2 der Mahl- und Schrotkarte muß vom Selbstversorger sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahre so aufbewahrt werden, daß er dem revidierenden Beauftragten der L. W. G., bezw. der Reichsgetreidestelle jederzeit vorgezeigt werden kann.

22. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung der Erzeugnisse nach und aus den Mühlen, sowie die Verarbeitung von Früchten durch die Mühlen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie in der Nachtzeit, ist verboten. Als Nachtzeit gelten dabei für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Ausnahmen sind nur für die Verarbeitung von Früchten in dringenden Notfällen mit Genehmigung der L. W. G., die von Fall zu Fall eingeholt werden muß, zulässig.

Teilmahlungen sind verboten: In den Mühlen vorgefundene Teilzahlungen sind ohne weiteres zu beschlagnahmen.

Der Beschlagnahme verfallen auch auf dem Wege von bezw. nach der Mühle angetroffene Vorräte an Teilmahlungen bezw. nicht mit dem Mahlschein übereinstimmende Vorräte an Getreide bezw. daraus hergestellten Produkten.

VII. Mindestausmahlung, Mahlkohn.

23. Selbstversorger und Müller sind an die vom Reiche festzusetzenden und von der L. W. G. bekanntzugebenden Mindestausmahlungssätze gebunden, desgleichen an die allgemein festzusetzenden Mahllöhne, die nur in bar, nicht in Naturalien zu entrichten sind.

VIII. Mahlbuch.

24. Jeder Müller ist zur Beschaffung auf eigene Kosten und Führung eines Mahlbuches nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen, in den Druckereien des Bezirks vorrätigen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind alle Eingänge an Getreide der Selbstversorger und alle Ausgänge an Mahlerzeugnissen für dieselben, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich vom Müller oder dessen Stellvertreter einzutragen.

Der Überbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuch des Müllers die von letzterem vorgenommenen Eintragungen durch eigenhändige Namensunterschrift zu bescheinigen; sie sind damit neben dem Müller für die Richtigkeit dieser Eintragungen verantwortlich.

Diejenigen Müller, die zur Vermahlung von Kommunalverbandsgetreide zugelassen sind, haben die von der L. W. G. vorgeschriebenen Lagerbücher zu führen.

25. Bei der Herstellung von Brotgetreide-Feinschrot ist die Kleie mit dem Feinmehl sofort zu mischen, wenn dies nicht bei Vermahlung schon mit der Mühle direkt geschieht. Spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde, nachdem sich die Ergebnisse einer Vermahlung im Mahlkasten befinden, muß die Mischung erfolgt sein. Mahlergebnisse, die im Sack unvermischt vorgefunden werden, verfallen ohne weiteres der Beschlagnahme.

26. Auf die zur Verschrotung der zu Verfütterungszwecken freigegebenen Mengen dem Selbstversorger vom Ortsvertreter evtl. auszustellenden Schrottarten finden alle Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IX. Ueberwachung der Mühlenbetriebe und Selbstversorger.

27. Die Revisionsbeamten der L. W. G., Hilfspolizisten und die übrigen Polizeibeamten des Landes, ebenso die Beauftragten der Reichsgetreidestelle und andere berufene Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, oder in denen Früchte bezw. daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den vorgenannten Beamten und sonstigen Beauftragten auf Erfordern die Vorräte, deren Herkunft, evtl. deren Veräußerer nach Namen, Wohnort und Kaufpreis anzugeben und Auskunft über alle Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben dem revidierenden Beamten bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten und auf Anweisung Probeverarbeitungen vorzunehmen bezw. den Betrieb einzustellen. Kommen die genannten Personen dieser ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die L. W. G. die Arbeit auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

28. Vorräte, über deren Besitz, Erwerb und Verwendung oder über deren rechtmäßige Vermahlung bezw. Verschrotung der Mäher eine Auskunft nicht zu geben vermag, sind vom Revisionsbeamten an Ort und Stelle gegen Empfangsbestätigung zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Der Mäher ist verpflichtet, die zur Sicherstellung erforderlichen Geräte, Behälter und Mittel auf seine Kosten zu stellen; er haftet mit seiner Person für sichere Aufbewahrung.

In gleicher Weise verfallen Vorräte in den Wirtschaftsräumen der Selbstversorger, die entgegen den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung, der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landespräsidiums bezw. des Landesernährungsamts, sowie der aufgrund der Reichsgetreideordnung erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen der L. W. G. nicht rechtzeitig beim Ortsvertreter und den sonstigen für diese Zwecke bestimmten Personen angemeldet bezw. abgeliefert werden.

Eine Bezahlung erfolgt für die in dieser Ziffer genannten Vorräte nicht.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

29. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anordnung vom 20. 7. 1918 (Staatsanzeiger S. 572), 12. 8. 1919 (Staatsanzeiger S. 634) ihre Gültigkeit.

30. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ente 1920 (Reichs Gesetzbl. 1920 S. 1021) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 5. August 1920.

**Der Kommunalverband
Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung**

**Der Vorstand
J. A.
Dr. Ackermann**

Zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern in Holzarbeiten wird am 30. August 1920 in der Bürgerschule in Schölmars, am 24. September 1920 in der Bürgerschule in Lemgo, jedesmal 1½ Uhr nachmittags, ein weiterer Kursus eröffnet werden.

Teilnehmer aus der Lehrerschaft und aus Fachkreisen werden hierdurch eingeladen.

Mitzubringen sind Winkel von 30° und 45°.

Detmold, den 9. August 1920.

Lippische Regierung, Schulabteilung

J. B.

Nr. 6203.

Dr. Schmidt

Am 29. d. Mts., morgens, ist dem Landwirt Dalkener in Gehrenberg b. Kirchdonop ein auf dem Vorflur der hiesigen Landesbank aufgestelltes Fahrrad im Werte von 600 Mk. gestohlen worden. Beschreibung des Rades: Alter hoher schwarzer Rahmen, hohe Lenkstange, untere Querstange am Sattel gebrochen und vollständig neue Gummibereifung.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, Beschlagnahme des Rades und Nachricht hierher zu J 2070/20 wird ersucht.

Detmold, den 3. August 1920.

Der Oberstaatsanwalt

J 2070/20.

Dr. Tornau

Der im Marionettentheater des Herrn Meute in Sonneborn beschäftigt gewesene Anton Müller, angeblich im Jahre 1901 geboren, z. Zt. flüchtig, hat am 30. Juli 1920 morgens gegen 9 Uhr von dem Landwirt Beseberg in Sonneborn ein Fahrrad „geliehen“ und unter- schlagen.

Beschreibung des Müller:

etwa 1,70 m groß, schlank, Anflug von Schnurrbart, trägt Ballonmütze, umgeänderten Militär- anzug, Samaschen und Schnürschuhe und tritt verhältnismäßig nobel auf. Er hält sich vielleicht bei dem Pferdehändler Karl Claasen aus Stadthagen, der mit einem Wohnwagen umherzieht, auf.

Um seine Ermittlung, Festnahme, Beschlagnahme des Fahrrades und Nachricht hierher zu J 2084/20 wird ersucht.

Detmold, den 6. August 1920.

Der Oberstaatsanwalt

J. B.

J 2084/20.

v. Ludwig

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 30. Juli 1920 ist die Schuldurkunde über die im Grundbuche von Westorf Bd. I Bl. 3 Abt. III Nr. 4 für die Kasse des Lopp'schen Stipendiums zu Lemgo eingetragene Hypothek zu 2100 Mk. für kraftlos erklärt.

Hohenhausen, den 4. August 1920.

F 5/20.

Lippisches Amtsgericht

